



Impfpflicht für alle Beschäftigten in Arztpraxen greift ab 15. März – bei Verstößen drohen hohe Bußgelder

Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes müssen ab 15. März 2022 Personen, die in Arztpraxen oder Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe tätig sind, geimpft oder genesen sein. Alle in einer Arztpraxis tätigen Personen – egal, welche Tätigkeit diese ausüben – sind daher verpflichtet, ihrem Arbeitgeber, also Ihnen als Vertragsarzt/-ärztin bzw. Vertragspsychotherapeut/-in, **spätestens bis zum 15. März 2022** einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Einen Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, z.B. Impfpass oder Impfzertifikat in digitaler Form
- Einen Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, z.B. Bescheinigung des Gesundheitsamtes, digitales Genesenzertifikat
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können

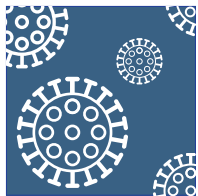
Bitte beachten Sie die inhaltliche Änderung:

Wird der Nachweis von Mitarbeitenden, die bereits in der Praxis tätig sind, nicht innerhalb der Frist bis zum 15. März vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat der Praxisinhaber unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und diesem die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten. **Eine Meldung an das Gesundheitsamt muss auch erfolgen, wenn der Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut selbst über keinen der o.g. Nachweise verfügt.** Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und den Mitarbeitenden der Praxis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn dieser nicht vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für die Praxis aussprechen.

Verstöße werden mit bis zu 2500 Euro Bußgeld geahndet

Wenn Sie als Praxisinhaber entgegen eines vom Gesundheitsamt ausgesprochenen Betretungs- oder Beschäftigungsverbotes eine Person beschäftigen oder im Fall einer Benachrichtigungspflicht durch Sie als Praxisinhaber das Gesundheitsamt nicht informieren, stellt dies für Sie als Vertragsarzt/-ärztin bzw. Vertragspsychotherapeut/-in eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße von bis zu 2500 Euro** geahndet werden kann.

Ordnet das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot an, dürfte im Ergebnis für betroffene Mitarbeiter der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weitergehende arbeitsrechtliche Konsequenzen könnten in Betracht kommen, sollten aber vorab einer individuellen arbeitsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.



Personen, die erst nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer Arztpraxis aufnehmen wollen und keinen der o.g. Nachweis vorlegen, dürfen nicht beschäftigt werden.

Die Frist des 15. März 2022 wurde gewählt, um allen betroffenen Personen, die noch keine Impfung gegen COVID-19 wahrgenommen haben, ausreichend Zeit zu geben, eine vollständige Impfserie durchzuführen. **Wir empfehlen Ihnen, die Zeit zu nutzen und Ihre betroffenen Mitarbeitenden bereits jetzt gezielt auf die rechtlichen Änderungen und die damit verbundenen Konsequenzen hinzuweisen.**

Erstes orales antivirales Medikament für COVID-19-Risikopatienten kann verordnet werden

Es soll helfen, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern: Mit Molnupiravir kann seit dem 3. Januar erstmals ein orales antivirales Medikament zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten verordnet werden - neben der Möglichkeit einer Behandlung mit monoklonalen Antikörpern. Es soll zur Behandlung von nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Molnupiravir rechtmäßig in Verkehr

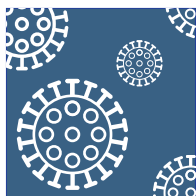
Molnupiravir ist in der Europäischen Union noch nicht zugelassen, wird allerdings von der Bundesregierung rechtmäßig in Verkehr gebracht. Daten aus der für die Zulassung eingereichten Studie zeigen, dass bei Gabe über fünf Tage (2 x 800mg/Tag) die Hospitalisierungs- und/oder Sterberate gegenüber Placebo um etwa 30 Prozent niedriger liegt.

Das Medikament wird in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) und des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hoch-pathogene Erreger (STAKOB) als „gut verträglich“ beschrieben. Es gebe bisher auch keine Hinweise auf Medikamenteninteraktionen.

Die Bundesregierung hat von dem Arzneimittel der Firma Merck Sharp & Dohme mit dem **Handelsnamen Lagevrio** zunächst 80.000 Dosen beschafft.

Kriterien und Hinweise für die Anwendung

Wann sollte Molnupiravir angewendet werden? Aufgrund der derzeit begrenzten Verfügbarkeit sollte das Arzneimittel laut Stellungnahme von AWMF und STAKOB vor allem bei hohem Alter und dem Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen verordnet werden. Bei immunsupprimierten Patienten mit unzureichender Impfantwort wird bevorzugt die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen. Das Bundesgesundheitsministerium hat eine **Patienteninformation mit Hinweisen zur Anwendung von Lagevrio erstellt**. Hier wird auch ausdrücklich auf Kontraindikationen hingewiesen wie beispielsweise eine



KVNO Praxisinformation

6. JANUAR 2022

bestehende Schwangerschaft. Das Informationsblatt wird den Patienten zusammen mit dem Medikament in der Apotheke ausgehändigt.

Patienten sollten mit der Einnahme von Molnupiravir **innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzen von COVID-19 Symptomen** beginnen. Empfohlene Dosis: 800 mg (vier 200 mg-Kapseln) oral alle zwölf Stunden an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung

Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung von Lagevrio vor. Die Apotheken dürfen das Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit den Anwendungshinweisen abgeben (auch per Botendienst). Apotheken dürfen Lagevrio nicht bevorraten.

Demnach stellen Ärzte die Verordnung nach individueller Risikoabwägung (siehe **Stellungnahme von AWMF und STAKOB**) aus und übermitteln diese direkt an ihre Apotheke vor Ort. Voraussetzung: Es muss ein positives Testergebnis vorliegen. Auch ein Antigentest ist ausreichend – in diesem Fall erfolgt nach der Verordnung eine zusätzliche PCR-Testung.

Damit Lagevrio den Patienten zeitnah erreicht, sind alle an der Lieferkette Beteiligten gehalten, die ärztliche Verordnung schnellstmöglich zu beliefern. Um den Vorgang zu beschleunigen, kann der Arzt den Apotheker vorab, z.B. telefonisch, über die Verordnung informieren, so dass dieser die Bestellung bereits auslösen kann, bevor ihn das Rezept erreicht.

Verordnung auf Muster 16

Vertragsärztinnen und -ärzte stellen die Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben sie – wie beim COVID-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem IK 103609999 an.

KBV: Antivirale Arzneimitteltherapie



Treten Nebenwirkungen auf müssen diese wie bei anderen Arzneimittel auch umgehend an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet werden. Weitere Informationen unter anderem zur digitalen Meldung von Nebenwirkungen sind auf [bfarm.de](https://www.bfarm.de) verfügbar.



Informationen für Angehörige der medizinischen Fachberufe für den Gebrauch von Molnupiravir (PDF, 285 KB)

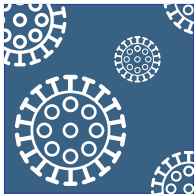


Stellungnahme von AWMF und STAKOB zu Molnupiravir (PDF, 219 KB)



Patienteninformation des BfArM mit Hinweisen zur Anwendung von Lagevrio (PDF, 459 KB)





COVID-19-Fall im Praxisteam: Was ist zu tun?

Die Omikron-Variante ist auf dem Vormarsch – und die zunehmende Ausbreitung sorgt dafür, dass die Zahl der SARS-CoV-2-Fälle weiter steigt. Diese Welle macht auch vor dem Personal nordrheinischer Arztpraxen keinen Halt. Uns haben in der letzten Zeit immer wieder Anfragen von Niedergelassenen erreicht, wie bei einem COVID-19-Fall innerhalb des Praxisteam vorzugehen ist.

Wenn von einem Ihrer Mitarbeitenden ein positives Testergebnis vorliegt, informieren Sie bitte umgehend und zuerst Ihr Gesundheitsamt vor Ort. Dieses entscheidet individuell über alle weiteren Schritte und informiert sie entsprechend. Eine allgemeingültige Vorgehensweise gibt es nicht.

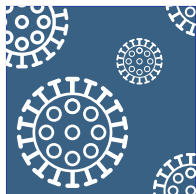
Auffrischimpfungen bereits ab zwölf Jahren rechtssicher möglich – auch ohne STIKO- und Hersteller-Empfehlung

In unserer **Corona-Praxisinformation vom 28. Dezember** hatten wir darüber informiert, dass auch Heranwachsende ab zwölf Jahren eine Auffrischimpfung erhalten können. Da es diesbezüglich weiterhin Unsicherheiten auf Seiten von Ärzten und Impfwilligen gibt, möchten wir das Thema erneut aufgreifen und noch einmal darauf hinweisen, dass die aktuelle Coronavirus-Impfverordnung die Verabreichung der COVID-19-Impfstoffe auch abweichend von der arzneimittelrechtlichen Zulassung erlaubt, „wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist“. Auf dieser Grundlage sind **Boosterimpfungen für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren rechtssicher möglich.**

Bei Impfschaden besteht Versorgungsanspruch

Das hatte auch Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach am 27. Dezember in einem Brief an die Gesundheitsminister der Länder und an die Kassenärztlichen Vereinigungen noch einmal klargestellt. Zudem wies er darauf hin, dass **im Fall eines Impfschadens ein Versorgungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz** besteht - soweit mit einem für diese Personengruppe „grundsätzlich zugelassenen mRNA-Impfstoff“ geimpft werde.

Die Möglichkeit zur Auffrischimpfung ab zwölf Jahren gilt damit unabhängig von der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der Impfstoffhersteller. Die STIKO rät in Ihrer Stellungnahme zum Boostern von allen Personen ab 18 Jahren, die Vakzin-Produzenten empfehlen die Verwendung ihrer Impfstoffe zum Auffrischen ebenfalls nur für diese Personengruppe.



Kontaktnachverfolgung: Bei Laborüberweisungsschein auf Angabe einer gültigen Telefonnummer achten

Zur schnellstmöglichen Kontaktnachverfolgung bei einer COVID-19-Infektion ist die Angabe einer gültigen Telefonnummer auf dem Laborarztüberweisungsschein elementar. Diese Nummer gibt der Laborarzt im Fall eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Der Laborüberweisungsschein sieht das Feld für eine Telefonnummer des Patienten explizit vor. Viele PVS generieren diese Telefonnummer automatisch aus den Stammdaten des Patienten. Um sicher zu gehen, dass auf dem Laborüberweisungsschein die aktuell gültige Telefonnummer zu finden, gleichen sie diese bitte kurz durch Rücksprache mit dem Patienten ab.

Impf-Advent wird zum Offenen Impfen: Praxen können ihre Impfaktionen weiterhin online bewerben

Erneut haben Sie und Ihre Praxisteams gezeigt, dass Sie sich Ihrer Verantwortung mehr als bewusst sind: Viele Tausend Menschen wurden bei 583 Aktionen im Impf-Advent von den Vertragsärztinnen und -ärzten durch unbürokratische Impfangebote ohne Termin an Wochenenden und in den Abendstunden geimpft. 236 Praxen haben ihre Impfaktionen in das Register der KV Nordrhein eintragen lassen, die unter coronaimpfung.nrw/impfaktionen veröffentlicht worden sind. **Dafür danken wir Ihnen sehr!**

Doch nach dem Advent ist vor der nächsten Impfaktion. Die KV Nordrhein möchte die Niedergelassenen weiterhin bei ihrem großen Engagement unterstützen, auch außerhalb der Sprechzeiten und Praxisräume niedrigschwellige Walk-In-Impfungen anzubieten – und so die Impfquote zu erhöhen. Der Impf-Advent geht damit in die **Aktion „Offenes Impfen“** über.

Impfaktionen auf coronaimpfung.nrw veröffentlichen

Sollten Sie zusätzliche offene Impfangebote durchführen und diese auf coronaimpfung.nrw veröffentlichen wollen, so können Sie dies weiterhin über unser Abfragetool mitteilen:

Mitteilung über offene Impfangebote



Auch Impfregister weiterhin aktiv

Auch das KVNO-Impfregister, in das sich Praxen eintragen können, wenn sie Corona-Impfungen durchführen, ist weiterhin aktiv. Wenn Sie sich bereits eingetragen haben, prüfen Sie bitte einmal, ob Ihre Angaben noch korrekt sind – insbesondere auch im Hinblick auf Ihre Bereitschaft, auch praxisfremde Patienten zu impfen:



KVNO Praxisinformation

6. JANUAR 2022

Impfregister: Eintrag aktualisieren



Selbstverständlich können sich weiterhin auch Praxen in das Register eintragen, die bislang noch nicht in der Liste stehen. Das geht ganz schnell und unkompliziert über folgenden Link:

Anmeldung Impfregister Nordrhein



Das Impfregister hat sich als wertvolles Instrument für Menschen erwiesen, die nach einer Impfmöglichkeit suchen, aber keinen direkten ärztlichen Ansprechpartner haben. Es trägt somit dazu bei, die Impfquote weiter zu erhöhen.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/